

Novelle UrhG:

Urheberrecht

in der Informationsgesellschaft

Dr. Hartmut Simon

Universität Siegen / Medienzentrum



■ Göttingen,

Brainstorming zum Urheberrecht

Brainstorming zum Urheberrecht

- Zum Einstieg:

Brainstorming zum Urheberrecht

- Zum Einstieg:
 - Simon: Paragraphen und Probleme

Brainstorming zum Urheberrecht

■ Zum Einstieg:

- Simon: Paragraphen und Probleme
- Hilf: Anforderungen an das UrhG für Lehre und Forschung

Brainstorming zum Urheberrecht

■ Zum Einstieg:

- Simon: Paragraphen und Probleme
- Hilf: Anforderungen an das UrhG für Lehre und Forschung

■ Gemeinsame Diskussion

Brainstorming zum Urheberrecht

- Zum Einstieg:
 - Simon: Paragraphen und Probleme
 - Hilf: Anforderungen an das UrhG für Lehre und Forschung
- Gemeinsame Diskussion
- Formulierung und Verabschiedung:
DINI-Stellungnahme

Grundlagen

Grundlagen

- **UN-Charta:**

„Jeder hat das Recht,
am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt
und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ (**Art. 27 Abs. 1**)

Grundlagen

- **UN-Charta:**
„Jeder hat das Recht,
am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt
und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ (Art. 27 Abs. 1)
- **Grundgesetz:**

Grundlagen

- **UN-Charta:**

„Jeder hat das Recht,
am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt
und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ (Art. 27 Abs. 1)

- **Grundgesetz:**

„Jeder hat das Recht, ...
sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“
(Art. 5 Abs. 1)

Grundlagen

■ UN-Charta:

„Jeder hat das Recht,
am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt
und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ (Art. 27 Abs. 1)

■ Grundgesetz:

„Jeder hat das Recht, ...
sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“
(Art. 5 Abs. 1)

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
(Art. 5 Abs. 3)

Grundlagen

■ UN-Charta:

„Jeder hat das Recht,
am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen,
sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt
und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ (Art. 27 Abs. 1)

■ Grundgesetz:

„Jeder hat das Recht, ...
sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“
(Art. 5 Abs. 1)

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
(Art. 5 Abs. 3)

„Eigentum verpflichtet.
Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
(Art. 14 Abs. 2)

Was ist das Problem?

Was ist das Problem?

- Abwägung der Interessen aller Beteiligten

Was ist das Problem?

- Abwägung der Interessen aller Beteiligten
 - Urheber

Was ist das Problem?

- Abwägung der Interessen aller Beteiligten
 - Urheber
 - Industrie und Handel = Verwertungsindustrie

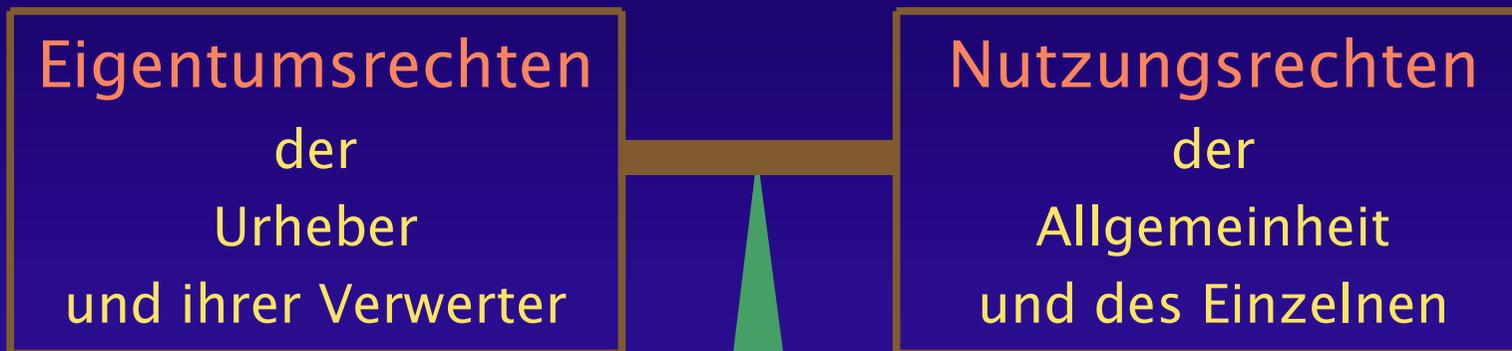
Was ist das Problem?

- Abwägung der Interessen aller Beteiligten
 - Urheber
 - Industrie und Handel = Verwertungsindustrie
 - privater Nutzer
 - der „Bürger“ – die „Allgemeinheit“

Was ist das Problem?

- Abwägung der Interessen aller Beteiligten
 - Urheber
 - Industrie und Handel = Verwertungsindustrie
 - privater Nutzer
 - der „Bürger“ – die „Allgemeinheit“
 - Bildung und Wissenschaft

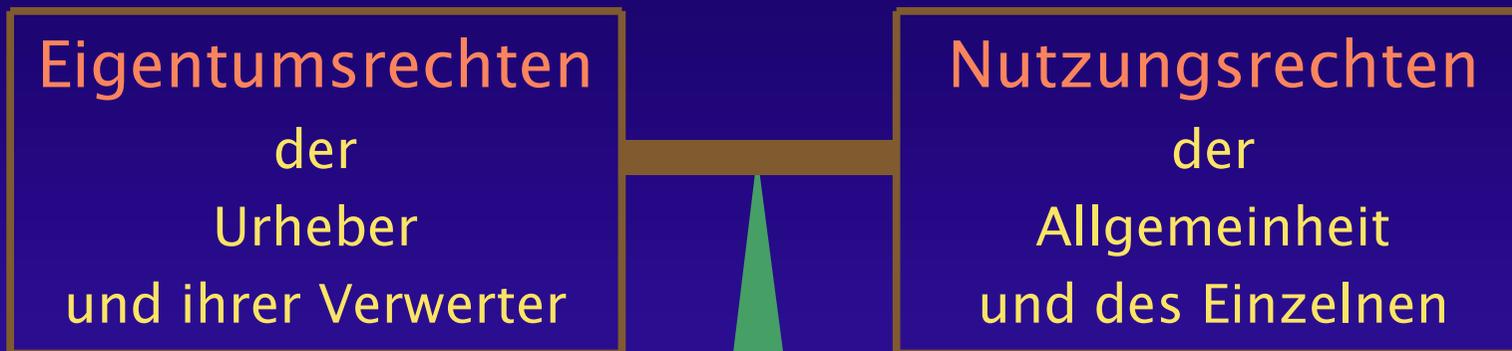
Was ist das nötig?



Was ist das nötig?

Balance

zwischen



Internationale Verträge

Internationale Verträge

- **WIPO–Verträge**
(20.12.1996 von Deutschland unterzeichnet)

Internationale Verträge

- **WIPO–Verträge**
(20.12.1996 von Deutschland unterzeichnet)
- **EU–Richtlinie** vom 22.05.2001
zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Regierungsentwurf UrhG-E (vom 6.11.2002)

Regierungsentwurf UrhG-E (vom 6.11.2002)

Rechte der Urheber:

Regierungsentwurf UrhG-E (vom 6.11.2002)

Rechte der Urheber:

■ § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; ...

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. ...

Regierungsentwurf UrhG-E (vom 6.11.2002)

Rechte der Urheber:

■ § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; ...

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. ...

■ § 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung:

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

- § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

■ § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke

1. zur Veranschaulichung im Unterricht (an Schulen und Hochschulen) ausschließlich für den bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

■ § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke

1. zur Veranschaulichung im Unterricht (an Schulen und Hochschulen) ausschließlich für den bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

■ § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke

1. zur Veranschaulichung im Unterricht (an Schulen und Hochschulen) ausschließlich für den bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

■ § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist, veröffentlichte Werke

1. zur Veranschaulichung im Unterricht (an Schulen und Hochschulen) ausschließlich für den bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

- § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 1)

■ § 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(3) Für die öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Dies gilt auch für die mit einer öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Absatz 2. Der Anspruch kann **nur durch eine Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

- § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

- § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

- § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

- § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn ...

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn ...
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn ...

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn ...
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn ...
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn ...

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn ...
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn ...
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn ...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn ...

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn ...
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn ...
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn ...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn ...

3. das Archiv keinen mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Ausnahmen für Bildung + Wissenschaft :

(Schranke 2)

■ § 53 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn ...
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn ...
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn ...
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn ...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn ...

3. das Archiv keinen mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich ...

(analoge Nutzung)

Schutzmaßnahmen werden geschützt!

Schutzmaßnahmen werden geschützt!

- § 95 a Schutz technischer Maßnahmen

Schutzmaßnahmen werden geschützt!

- § 95 a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, ...

Schutzmaßnahmen werden geschützt!

■ § 95 a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, ...

(2) Technische Maßnahmen ... (Definition)

Schutzmaßnahmen werden geschützt!

■ § 95 a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, ...

(2) Technische Maßnahmen ... (Definition)

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, ... von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Schutzmaßnahmen werden geschützt!

■ § 95 a Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, ...

(2) Technische Maßnahmen ... (Definition)

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, ... von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Sind Schranken noch realisierbar?

Sind Schranken noch realisierbar?

- § 95 b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

Sind Schranken noch realisierbar?

■ § 95 b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein **Rechtsinhaber** technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er **verpflichtet**, dem durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, ..., **die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen**, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

Sind Schranken noch realisierbar?

■ § 95 b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein **Rechtsinhaber** technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er **verpflichtet**, dem durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten,, **die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen**, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1.-4.

Sind Schranken noch realisierbar?

■ § 95 b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein **Rechtsinhaber** technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er **verpflichtet**, dem durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten,, **die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen**, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1.-4.

5. § 52 a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)

Sind Schranken noch realisierbar?

■ § 95 b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein **Rechtsinhaber** technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er **verpflichtet**, dem durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, ..., **die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen**, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1.-4.

5. § 52 a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)

6. § 53 (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)

Sind Schranken noch realisierbar?

■ § 95 b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) Soweit ein **Rechtsinhaber** technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er **verpflichtet**, dem durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, ..., **die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen**, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1.-4.

5. § 52 a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung)

6. § 53 (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)

(2) ... (4)

Umgehungen werden bestraft!

Umgehungen werden bestraft!

- § 108 b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und ...

Umgehungen werden bestraft!

- § 108 b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und ...

(1) Wer ... entgegen § 95 a Abs. 1 eine wirksame technische Maßnahme umgeht, oderwird,

wenn die Tat **nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch** des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Umgehungen werden bestraft!

- § 108 b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und ...

(1) Wer ... entgegen § 95 a Abs. 1 eine wirksame technische Maßnahme umgeht, oderwird,

wenn die Tat **nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch** des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird **bestraft, wer** entgegen § 95 a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

Umgehungen werden bestraft!

■ § 108 b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und ...

(1) Wer ... entgegen § 95 a Abs. 1 eine wirksame technische Maßnahme umgeht, oderwird,

wenn die Tat **nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch** des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird **bestraft, wer** entgegen § 95 a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 **gewerbsmäßig**, so ist die Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Fazit:

Fazit:

Erwartete **Restriktionen** für Bildung und Wissenschaft:

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !
- Nutzungen veröffentlichter Werke in B&W–Intranets werden verhindert !
(Online–Archive, Online–Mediatheken, eLearning–Plattformen, Datenbanken usw.)

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !
- Nutzungen veröffentlichter Werke in B&W-Intranets werden verhindert !
(Online-Archive, Online-Mediatheken, eLearning-Plattformen, Datenbanken usw.)
- Einige Medienbereiche (z.B. Filmwerke) werden eventuell ganz ausgenommen !

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !
- Nutzungen veröffentlichter Werke in B&W–Intranets werden verhindert !
(Online–Archive, Online–Mediatheken, eLearning–Plattformen, Datenbanken usw.)
- Einige Medienbereiche (z.B. Filmwerke) werden eventuell ganz ausgenommen !
- Techn. Schutzmaßnahmen machen Schrankenregelungen wertlos !

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !
- Nutzungen veröffentlichter Werke in B&W–Intranets werden verhindert !
(Online–Archive, Online–Mediatheken, eLearning–Plattformen, Datenbanken usw.)
- Einige Medienbereiche (z.B. Filmwerke) werden eventuell ganz ausgenommen !
- Techn. Schutzmaßnahmen machen Schrankenregelungen wertlos !
- Durchsetzbarkeit der Schrankenregelungen ist in der Praxis kaum möglich !

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !
- Nutzungen veröffentlichter Werke in B&W-Intranets werden verhindert !
(Online-Archive, Online-Mediatheken, eLearning-Plattformen, Datenbanken usw.)
- Einige Medienbereiche (z.B. Filmwerke) werden eventuell ganz ausgenommen !
- Techn. Schutzmaßnahmen machen Schrankenregelungen wertlos !
- Durchsetzbarkeit der Schrankenregelungen ist in der Praxis kaum möglich !
- Umgehung der techn. Schutzmaßnahmen ist für B&W nicht straffrei zugelassen !

Fazit:

Erwartete Restriktionen für Bildung und Wissenschaft:

- Schrankenregelungen – grundgesetzlich verankert! – erfüllen nicht ihren Zweck !
- Zugang zu den Informationen (Quellen) wird eingeschränkt !
- Nutzungen veröffentlichter Werke in B&W–Intranets werden verhindert !
(Online–Archive, Online–Mediatheken, eLearning–Plattformen, Datenbanken usw.)
- Einige Medienbereiche (z.B. Filmwerke) werden eventuell ganz ausgenommen !
- Techn. Schutzmaßnahmen machen Schrankenregelungen wertlos !
- Durchsetzbarkeit der Schrankenregelungen ist in der Praxis kaum möglich !
- Umgehung der techn. Schutzmaßnahmen ist für B&W nicht straffrei zugelassen !
- Kosten der Informationsbeschaffung steigen immens !

Folgen:

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert
- ... können die Kosten der Informationsbeschaffung nicht mehr tragen

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert
- ... können die Kosten der Informationsbeschaffung nicht mehr tragen
- ... werden kriminalisiert, wenn sie ihre geltende Praxis fortsetzen

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert
- ... können die Kosten der Informationsbeschaffung nicht mehr tragen
- ... werden kriminalisiert, wenn sie ihre geltende Praxis fortsetzen
- ... werden von der technischen Entwicklung abgehängt

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert
- ... können die Kosten der Informationsbeschaffung nicht mehr tragen
- ... werden kriminalisiert, wenn sie ihre geltende Praxis fortsetzen
- ... werden von der technischen Entwicklung abgehängt
- ... werden im internationalen Wettbewerb benachteiligt

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert
- ... können die Kosten der Informationsbeschaffung nicht mehr tragen
- ... werden kriminalisiert, wenn sie ihre geltende Praxis fortsetzen
- ... werden von der technischen Entwicklung abgehängt
- ... werden im internationalen Wettbewerb benachteiligt
- ... werden ihre gesellschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen können !!!

Folgen:

Bildung und Wissenschaft in Deutschland ...

- ... können die Potenziale der neuen Informationstechnologien nicht voll nutzen
- ... werden im Zugang zu den (Informations-) Quellen behindert
- ... können die Kosten der Informationsbeschaffung nicht mehr tragen
- ... werden kriminalisiert, wenn sie ihre geltende Praxis fortsetzen
- ... werden von der technischen Entwicklung abgehängt
- ... werden im internationalen Wettbewerb benachteiligt
- ... werden ihre gesellschaftlichen Aufgaben nicht erfüllen können !!!

? Wer vertritt die Interessen von Bildung und Wissenschaft ?

Zielsetzungen und Maßnahmen:

Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Die im GG garantierten Rechte von Bildung und Wissenschaft müssen gewahrt werden:
 - ⇒ Mehr und bessere Rechte in den Schrankenregelungen!
 - ⇒ Realisierbare Schrankenregelungen!
 - ⇒ Lobbybildung und Interessenvertretung in Berlin!

Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Die im GG garantierten Rechte von Bildung und Wissenschaft müssen gewahrt werden:
 - ⇒ Mehr und bessere Rechte in den Schrankenregelungen!
 - ⇒ Realisierbare Schrankenregelungen!
 - ⇒ Lobbybildung und Interessenvertretung in Berlin!
- Online-Zugang u.-Nutzung digitaler Informationen muss frei werden !

Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Die im GG garantierten Rechte von Bildung und Wissenschaft müssen gewahrt werden:
 - ⇒ Mehr und bessere Rechte in den Schrankenregelungen!
 - ⇒ Realisierbare Schrankenregelungen!
 - ⇒ Lobbybildung und Interessenvertretung in Berlin!
- Online-Zugang u.-Nutzung digitaler Informationen muss frei werden !
- Wenn nicht Vergütungsfreiheit dann pauschale Vergütungen !
(Geräte-Abgaben, Trägerabgaben)

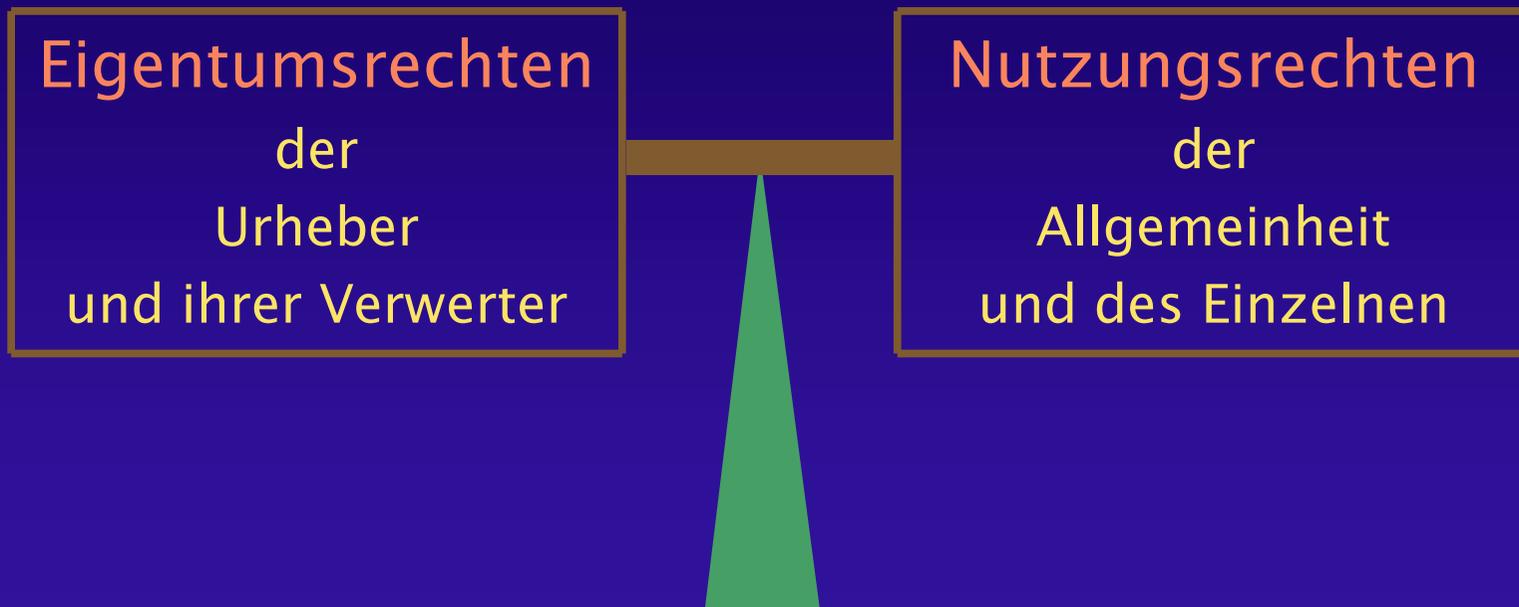
Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Die im GG garantierten Rechte von Bildung und Wissenschaft müssen gewahrt werden:
 - ⇒ Mehr und bessere Rechte in den Schrankenregelungen!
 - ⇒ Realisierbare Schrankenregelungen!
 - ⇒ Lobbybildung und Interessenvertretung in Berlin!
- Online-Zugang u.-Nutzung digitaler Informationen muss frei werden !
- Wenn nicht Vergütungsfreiheit dann pauschale Vergütungen !
(Geräte-Abgaben, Trägerabgaben)
- Keine Bereichsausnahmen für spezielle Medien und Informationen !

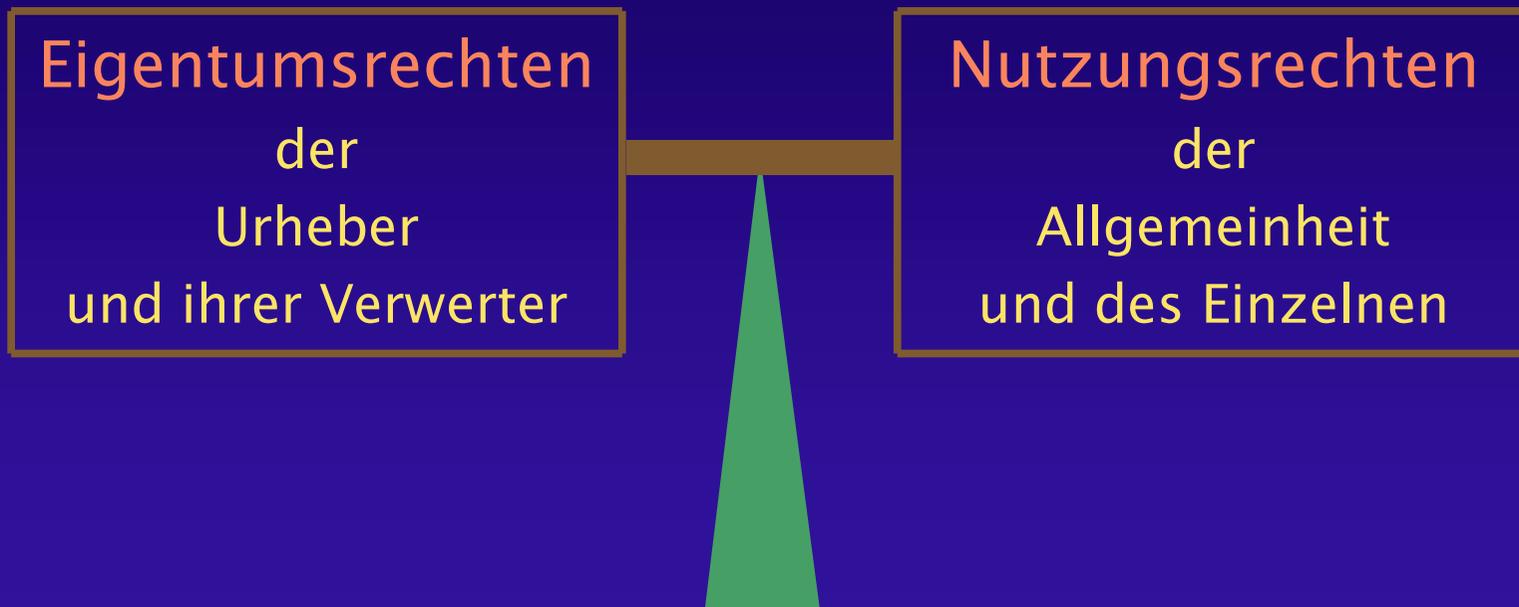
Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Die im GG garantierten Rechte von Bildung und Wissenschaft müssen gewahrt werden:
 - ⇒ Mehr und bessere Rechte in den Schrankenregelungen!
 - ⇒ Realisierbare Schrankenregelungen!
 - ⇒ Lobbybildung und Interessenvertretung in Berlin!
- Online-Zugang u.-Nutzung digitaler Informationen muss frei werden !
- Wenn nicht Vergütungsfreiheit dann pauschale Vergütungen !
(Geräte-Abgaben, Trägerabgaben)
- Keine Bereichsausnahmen für spezielle Medien und Informationen !
- Straffreiheit in B&W bei Umgehung der techn. Schutzmaßnahmen !
(wie bei rein privater Nutzung)

Unser Ziel:

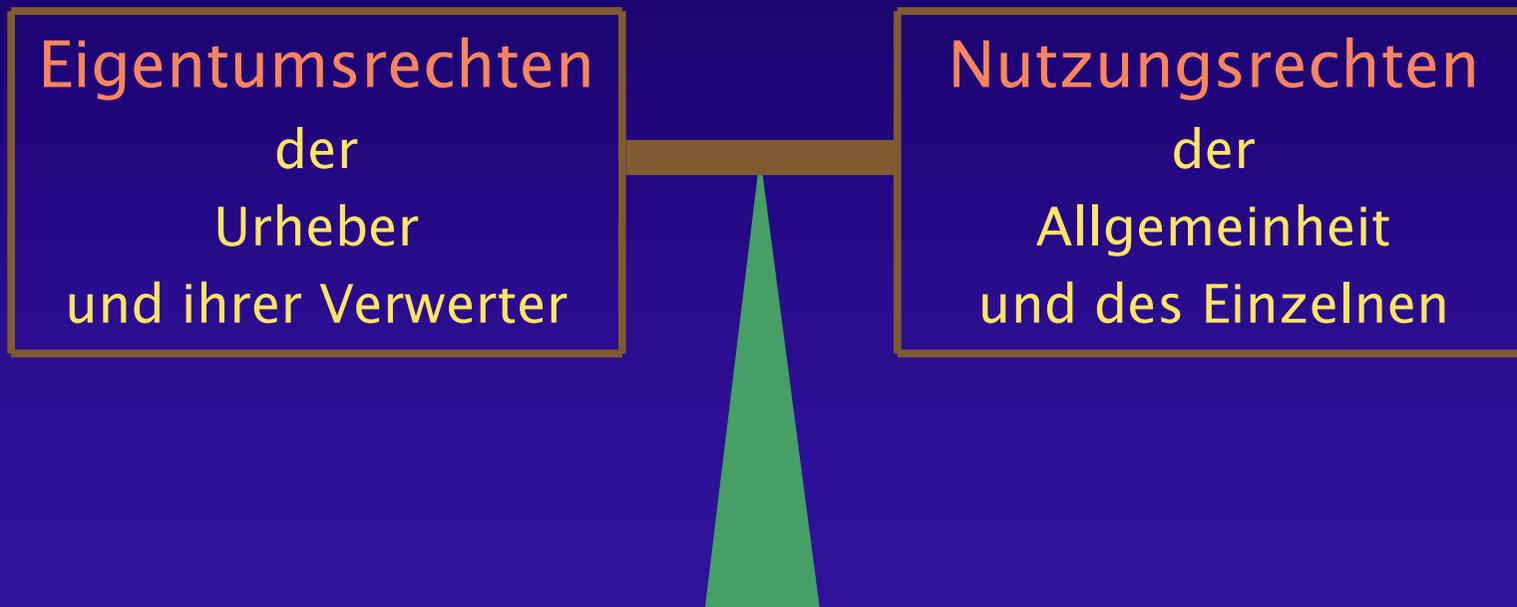


Unser Ziel:



Unser Ziel:

Balance wiederherstellen



Unser Ziel:

Balance wiederherstellen

zwischen

Eigentumsrechten
der
Urheber
und ihrer Verwerter

Nutzungsrechten
der
Allgemeinheit
und des Einzelnen